

Lübecker Volksbote.

Organ für die Interessen der werktätigen Bevölkerung.

Mit der illustrierten Beilage „Die Neue Welt“ und einer wöchentlichen Unterhaltungsbeilage.

Der „Lübecker Volksbote“ erscheint täglich nachmittags (außer an Sonn- und Festtagen) und ist durch die Expedition, Johannisstraße 46, und die Post zu beziehen. — Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich 2,00 Mark, monatlich 70 Pfennig.

Redaktion u. Geschäftsstelle:
Johannisstraße Nr. 46.
Fernsprecher: Nr. 926.

Die Anzeigengebühr beträgt für die fünfgespaltene Petitzeile oder deren Raum 20 Pfg., Versammlungs-, Arbeits- und Wohnungsanzeigen 10 Pfg., auswärtige Anzeigen 50 Pfg. — Inserate für die nächste Nummer müssen bis 9 Uhr vormittags, größere früher, in der Expedition abgegeben werden.

Nr. 141.

Dienstag, den 20. Juni 1911.

18. Jahrg.

Hierzu eine Beilage.

Die Reichsversicherungsordnung — wie sie sein sollte und wie sie ist.

(Schluß.)

3. Die Leistungen der Versicherung.

a) Die Unterstellungen, welche die Versicherung jetzt bietet, sind auf den proletarischen Massen zugeschnitten; sie schützen nicht vor dem Verhungern. Die Pflichtleistungen der Krankenversicherung erstrecken sich nur auf ärztliche Behandlung, Heilmittel und Krankengeld und (auch nur bei einem Teil der Rassen) auf Wochengeld und Sterbegeld nur für Mitglieder. Das Kranken- und Wochengeld beträgt nur die Hälfte des durchschnittlichen Tageslohnes; infolge eigenartiger Berechnung sinkt es oft bis auf 50 Pfg. und noch weniger pro Tag herab. In der Unfallversicherung wird bei vollständiger Erwerbsunfähigkeit, die aber nur angenommen wird, wenn ein Verletzter halb tot ist, zwei Drittel des seitherigen Jahresarbeitsverdienstes gewährt. In der landwirtschaftlichen Unfallversicherung wird der Jahresarbeitsverdienst in Gestalt von Durchschnittssätzen durch die Behörden, indes meist zu niedrig, festgesetzt. Auf einen Verletzten entfallen pro Jahr zirka 165 Mk. an Unfallrente. Die Invalidenversicherung kennt als Pflichtleistungen nur die Invaliden- und Altersrenten. Zu ersteren ist eine Wartezeit von insgesamt 200 Wochen, zu letzteren eine solche von 40 Wochen pro Jahr notwendig. Die komplizierte Wartezeit zur Altersrente bedingt, daß eine Menge von Personen, die über 70 Jahre alt sind, keine solche Rente bekommen, obgleich sie ihr Leben lang gearbeitet haben. Die Renten betragen zirka 170 Mk. im Durchschnitt pro Jahr.

b) Die Sozialdemokratie fordert weitestehende Ausgestaltung der Fürsorge. In der Krankenversicherung ist die Verhütung von Krankheiten einzuführen, bei Entbindungen eine Unterstüßung acht Wochen vor und acht Wochen nach der Entbindung, freie Gewährung der Hebammendienste, Gewährung aller Leistungen an die nichtversicherten Familienangehörigen der Mitglieder usw. Im Reichstag beantragten die Sozialdemokraten, daß das Krankengeld in der Höhe des vollen Grundlohnes und nicht nur auf die Hälfte beschränkt, daß das Krankengeld für jeden Tag der Erwerbsunfähigkeit gewährt wird. Als das abgelehnt wurde, beantragten sie, daß das Krankengeld wenigstens im Betrage von drei Vierteln des Arbeitsverdienstes und nicht erst vom vierten, sondern bereits vom ersten Tage der Erwerbsunfähigkeit an gewährt wird. Alles wurde abgelehnt. Weiter wurde beantragt, daß in bestimmten Fällen eine Hauspflegerin gestellt werden muß, daß die Heilmittel ohne Rücksicht auf den Kostenpunkt gewährt werden müssen usw. Hinsichtlich der Unfallversicherung beantragten die Sozialdemokraten, daß die Gewerkekrankheiten als Betriebsunfälle anerkannt werden, daß die Leistungen der Unfallversicherung sofort und nicht erst mit der 14. Woche eintreten, daß der Rentenberechnung der volle Jahresarbeitsverdienst und nicht nur zwei Drittel desselben zugrunde gelegt wird, daß die Rente für die hinterbliebene Witwe eines Getöteten auf ein Drittel des Jahresarbeitsverdienstes des Getöteten erhöht wird usw. Bei der Invalidenversicherung beantragten die Sozialdemokraten die Angleichung der weiteren Lohnklassen nach oben, die Vereinfachung von Arzt und Heilmittel für Invalidenrentenempfänger, die Annahme der Invalidität, wenn ein Versicherter nicht mehr die Hälfte seines seitherigen Verdienstes erwerben kann, den Beginn der Altersrente vom 65. Lebensjahre an, die Ausgestaltung der Heilverfahren zu einer Pflichtleistung der Versicherungsanstalten, die Gewährung der Witwenrenten an alle Witwen, die Erhöhung der Hinterbliebenenrente usw.

c) Die „Reform“ hat alles beim alten gelassen. Eine Erhöhung der Leistungen hat so gut wie gar nicht Platz gegriffen. In der Krankenversicherung ist nur die Erweiterung der Wöchnerinnenunterstützung von sechs auf acht Wochen vorgenommen worden. Die Dauer des Krankengeldbezuges ist bei 26 Wochen geblieben, nur werden dazwischenfallende Zeiten, in denen nur ärztliche Behandlung und Heilmittel gewährt werden, nicht mehr als Unterstüßungszeit gerechnet — was schon seither selbstverständlich sein sollte. In der Unfallversicherung bleibt auch alles beim alten. Neu ist, daß der Jahresarbeitsverdienst, der 1800 Mk. (seither 1500 Mk.) übersteigt, nur zu einem Drittel angerechnet wird. Mit einer einmaligen Summe können die Renten bis zu 20 Proz. (seither 15 Proz.) abgemindert werden. Hat eine Krankenkasse über die 13. Woche hinaus Krankengeld gewährt, weil die Berufsgenossenschaft noch nicht eingegriffen hat, so hat die Berufsgenossenschaft den Verletzten als vollkommen erwerbsunfähig anzuerkennen. In der Invalidenversicherung ist die Wartezeit und die

Höhe der Rente dieselbe geblieben. Hat der Empfänger der Invalidenrente Kinder unter 15 Jahren, so erhöht sich die Invalidenrente für jedes Kind um ein Zehntel bis zu dem höchstens 1½fachen Betrag. Sonst ist nur die Hinterbliebenenversicherung angegliedert worden. Sie gewährt bekanntlich nur den invaliden Witwen Renten, die bis auf 68 Mk. pro Jahr, und Waisenrenten, die bis auf 34 Mk. herabgehen. Dafür werden die Versicherungsbeiträge erhöht und die Beitragserstattungen in Heirats-, Todes- und bei Unfällen eingestellt, wofür ein geringes „Witwengeld“ und eine „Waisenaussteuer“ als einmalige Abfindung eingeführt werden.

4. Die Beteiligung der Versicherten an der Durchführung der Versicherung.

a) In keinem Versicherungszweige ist gegenwärtig die Verwaltung genügend demokratisch gestaltet. In der Krankenversicherung besitzen ein leidliches Selbstverwaltungsrecht nur die Ortskrankenkassen. Ihre Verwaltungsorgane müssen zu 2/3 aus Versicherten und 1/3 aus Arbeitgebern zusammengesetzt sein; die behördliche Beaufsichtigung erstreckt sich nur darauf, daß sie die gesetzlichen und statutarischen Vorschriften befolgen. Bei den Betriebs- und Innungskrankenkassen steht die Selbstverwaltung nur auf dem Papier; bei ersteren hat z. B. der Arbeitgeber den Vorsitz, bei letzteren vertritt die Innung die Kasse und stellt das Statut auf. Die Gemeindekrankenversicherung hat überhaupt keine Selbstverwaltung; bei ihr liegt die Verwaltung vollständig in den Händen der Gemeindebehörde. In der Unfallversicherung (den Berufsgenossenschaften) liegt die Verwaltung vollkommen in den Händen der Unternehmer. Die Versicherten haben dabei absolut nichts zu sagen. In den Verwaltungsorganen der Invalidenversicherung sind zwar gleichzählige Vertreter der Versicherten und Arbeitgeber vorhanden, doch kommen im Vorstand der Versicherungsanstalt, dem hauptsächlichsten Organ, noch der Zahl nach unbeschränkte Regierungsvertreter (beamtete Vorstandsmitglieder) hinzu, so daß in Wirklichkeit die Vertreter der Versicherten ganz ohne Einfluß und nur eine Dekoration sind. Die gesamte Rechtsprechung zur Arbeiterversicherung ist bürokratisch organisiert; in der Krankenversicherung findet sie noch gänzlich ohne Teilnahme von Vertretern der Versicherten statt.

b) Die Sozialdemokraten fordern für alle Versicherungszweige volle Selbstverwaltung durch die Versicherten. Im Reichstag beantragten sie Aufrechterhaltung des seitherigen Selbstverwaltungsrechts der Ortskrankenkassen, Ausdehnung desselben auf andere Rassenarten und Streichung aller Veränderungen, welche dieses Recht einschränken. Als diese Anträge abgelehnt waren, beantragten sie, daß den Versicherten in den Landkrankenkassen dasselbe Wahlrecht wie in den Ortskrankenkassen gewährt wird, daß auch in den Betriebs- und Innungskrankenkassen der Vorsitzende vom Vorstande selbst gewählt wird, daß die Unternehmer bei den Vertreterwahlen auch nur eine Stimme haben usw. Betreffs der Unfallversicherung beantragten die Sozialdemokraten, daß die Vorstände der Berufsgenossenschaften mindestens zu zwei Dritteln aus Vertretern der Unternehmer und zu ein Drittel aus Vertretern der Versicherten bestehen sollen, Durchführung der Unfallverhütung durch einen Ausschuß, der aus Vertretern der Unternehmer und Versicherten besteht, usw. Zur Invalidenversicherung wurden ähnliche Anträge gestellt, welche eine Demokratisierung der Versicherungsanstalten bezweckten. In bezug auf die Rechtsprechung beantragten die Sozialdemokraten, daß Arbeitersekretäre als Vertreter der Versicherten zugelassen werden, daß jeder Anspruchsberechtigte persönlich gehört wird, daß der Versicherte in allen Instanzen das Recht hat, ein Gutachten von einem von ihm bezeichneten Arzt zu fordern, daß der Vorsitzende der Gerichte nicht allein entscheiden kann, daß der Rekurs an die höchste Spruchbehörde (Reichsversicherungsamt) nicht beschränkt wird, usw.

c) Statt einer Erweiterung nimmt die Reichsversicherungsordnung eine Beschränkung der Rechte der Versicherten vor. In der Krankenversicherung bleiben zwar die Verwaltungsorgane so zusammengesetzt, daß zwei Drittel Versicherte und ein Drittel Unternehmer vorhanden sind, aber eine Reihe von wichtigen Verwaltungsfragen ist so zu erledigen, daß die beiden Gruppen getrennt abstimmen. Ein Beschluß gilt nur dann als gefaßt, wenn beide Gruppen in ihrer Mehrheit ihm zustimmen. Das ist der Fall bei der Wahl des Vorsitzenden, der Anstellung der Rassenbeamten, der Aufstellung der Dienstordnung für letztere und der Erweiterung der Leistungen über eine Mindestgrenze. Kommt bei diesem Verfahren ein Beschluß nicht zustande, so wird er von der Behörde ergänzt, die z. B. einen Vorsitzenden und einen

Rassenbeamten einsetzen, die Dienstordnung aufstellen kann usw. Angestellte, die ihre „dienstliche Stellung oder ihre Dienstgeschäfte zu einer religiösen oder politischen Betätigung mißbrauchen“, sind bei Wiederholung sofort zu entlassen. Die Aufsichtsbevollmächtigten der Behörden sind erweitert worden. In der Unfallversicherung besteht der seitherige Zustand weiter; neu ist nur, daß die Vertreter der Versicherten für die Beratung der Unfallverhütung jedes Jahr zu einer Sitzung zusammenberufen werden sollen. In der Invalidenversicherung bleibt auch alles beim alten, nur dürfen bei Abstimmungen im Vorstand der Versicherungsanstalt die beamteten Mitglieder nicht mehr Stimmen abgeben als die nicht-beamteten.

Nur minimale Verbesserungen sind es also, die eingeführt wurden, denen aber ganz erhebliche Verschlechterungen — die Beschränkung der Selbstverwaltung in der Krankenversicherung — gegenüberstehen. Für die Sozialdemokratie bedeutet die Reichsversicherungsordnung keinen Abschluß der Reformbestrebungen, sondern den Beginn neuer Kämpfe um die Ausgestaltung der sozialen Versicherung.

Politische Rundschau.

Deutschland.

Die „regierungsfähige Sozialdemokratie“.

In ihrem Wochenrückblick vom 17. Juni kommt die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ noch einmal auf die „Mitwirkung“ der Sozialdemokraten bei der Erledigung der reichsständischen Verfassungsreform zurück. Das Kanzlerblatt führt aus, hier und da suche man die Bedenken gegen ein Zusammengehen mit der Sozialdemokratie durch den Hinweis zu bewährichtigen, daß die Partei durch ihre Mitwirkung an der elsäß-lothringischen Verfassungsreform regierungsfähig geworden sei, was sich auch bei der Beratung dieses Gesetzes im Reichstage in der Haltung von Regierungsvertretern gegen einzelne sozialdemokratische Abgeordnete bekundet habe. Gegen die Illusion, als ob die Sozialdemokratie ihren staatsfeindlichen Charakter abgestreift habe, sollte, meint die „Norddeutsche Allgemeine“, schon ein Blick in die sozialdemokratische Presse schützen. Natürlich sei auch durch jene Haltung von Regierungsvertretern „nicht die geringste Änderung“ in dem Verhältnis zwischen Staat und Sozialdemokratie eingetreten. Die in Betracht kommenden Vorgänge bei den Verhandlungen um die elsäß-lothringische Reform lägen klar zutage. Die konservative Fraktion hätte infolge ihres grundsätzlich ablehnenden Standpunktes ihre Mitarbeit verweigert, die sozialdemokratische dagegen zu erkennen gegeben, daß sie mit den übrigen Fraktionen von der Deutschen Reichspartei bis zu den Freisinnigen den Hauptvorschriften des Verfassungsentwurfes zustimmen werde. „Wenn also die sozialdemokratische Fraktion an einer Verfassungsgebung teilnehmen wollte, die entgegen ihren programmatischen Forderungen die Kaiser Gewalt stärkte, ein Oberhaus einführt, das Budgetrecht gegen parlamentarische Macht gelüste sicherte, so war es natürlich, billig und zweckmäßig, daß zu der Behauptung, die ein neues befriedigendes Ergebnis einer nochmaligen Beratung in der Kommission vorbereiten sollte, auch Vertreter der sozialdemokratischen Fraktion zugezogen wurden, und daß auch diesen gegenüber der Staatssekretär des Innern den Standpunkt der Regierung in Einzelfragen darlegte.“ Der parlamentarische Mechanismus bringe auch sonst ähnliche Verührungen mit sich. Selbst die konservative Partei habe es jahrelang nicht als ein Opfer der Weltanschauung betrachtet, z. B. in der Geschäftsordnungskommission unter dem Vorsitz eines sozialdemokratischen Mitgliedes zu arbeiten. Die „Norddeutsche Allgemeine“ schließt ihre Ausführungen mit der Bemerkung, auf das falsche Gerücht, daß der Reichskanzler den Abg. Frank zu sich entbot, und mit ihm konferiert habe, brauche sie nicht einzugehen. Diese Fabel sei als solche nicht nur in parlamentarischen Kreisen, sondern auch in der breiteren Öffentlichkeit hinlänglich bekannt gewesen, bevor die „Konf. Korresp.“ sie als eine ernste Sache behandelt und unter Berufung auf die Gefahr einer Begriffsverwirrung bei loyalen Staatsbürgern das Verlangen nach einem offiziellen Dementi ausgeprochen habe. Ein solches sei nicht erfolgt und sei auch nicht nötig gewesen.

Recht auffällig bemüht sich das Kanzlerblatt, alle die Punkte zusammenzutragen, die die reichsständische Verfassungsreform mit Unzulänglichkeiten und Halbheiten belasten und alles zu verschweigen, was unsern Genossen allein Anlaß war, trotz aller Bedenken der Verfassungsreform zuzustimmen. Allzu deutlich zeigen die Ausführungen des Kanzlerblattes die Tendenz, die erregten Sorgen wegen konservativen Groles glätten zu wollen.

